Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang | Düsseldorf, den 19. November 2026 | Nummer 47

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

323 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für einVorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 381

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

324 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss S. 382

325 Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland S. 382

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 53 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den 31. Dezember 2026. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 23. Dezember 2026, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2027 ist am Donnerstag, den 14. Januar 2027. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 06. Januar 2027, 10:00 Uhr.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

323 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0020-A15-0170/26

Düsseldorf, den 10. November 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage Fettalkoholherstellung durch Anpassung der BImSchG-Anlage an den Stand der Sicherheitstechnik insbesondere mittels Anpassung von Sicherheitsventilen in der Hydrierung 6

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen (Fettalkoholherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung der in Rede stehenden BImSchG-Anlage an den Stand der Sicherheitstechnik durch Anpassung von Sicherheitsventilen in der Hydrierung 6, sowie die Errichtung und der Betrieb

eines Zyklonabscheiders, Demontage eines Wärmetauschers und Demontage von zwei Sicherheitsventilen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernig

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 381

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

324 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss

Der Dienstausweis Nr. **2165** ausgestellt durch die Landrätin des Rhein-Kreises Neuss am 19.01.2026, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.



Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 382

325 Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland

Verbandsversammlung
des Zweckverbandes ITK Rheinland

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 25.11.2026 um 16:00 Uhr bei der **ITK Rheinland, Hammfelddamm 4, Eingang A - 7. Etage - 41460 Neuss**, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Jahresabschluss 2025 der ITK Rheinland
4. Prüfung der ITK Rheinland durch die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreis Neuss
5. Beratung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2027
6. Termin der Zweckverbandsversammlung 2027
7. Sonstiges

B Nichtöffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Informationsvorlage Konsolidierung der IT
3. Beschaffung neuer Speichersysteme für die Datensicherungslösung der ITK Rheinland
4. Abschluss eines neuen Microsoft Enterprise Agreements für die ITK Rheinland
5. Dringlichkeitsentscheidung Nr. 1 / Beteiligung an einer Rahmenvereinbarung der KDN (Dachverband kommunaler IT-Dienstleister) über Cisco-Produkte inkl. der anschließenden Beschaffungen aus diesem Vertrag
6. Dringlichkeitsentscheidung Nr. 2 / Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Mietlizenzen zum Dokumentenmanagement-System mit der Firma d.velop
7. Sonstiges

Neuss, 10.11.2026

ITK Rheinland
Vorsitzende der Verbandsversammlung
Marion Gutsche
Ratsfrau Stadt Mönchengladbach

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 382



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de